# Filmverordnung 1)

In Ausführung von Art. 38 des Gesetzes über die Ausübung von Handel und Gewerbe vom 7. April 1929 <sup>2)</sup> und Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über das Filmwesen vom 28. September 1962 <sup>3)</sup>

vom Grossen Rat erlassen am 21. Mai 1966 4)

# I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- <sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Filmvorfüh- Geltungsbereich rungen, auch wenn sie nicht Erwerbszwecken dienen.
- <sup>2</sup> Eine Vorführung ist öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten begrenzten Personenkreis zugänglich ist.
- 3 ... 5)
- 4 6)

### Art. 1a 7)

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

## II. Eröffnung, Umwandlung und Schliessung von Betrieben

### Art. 2

1 8)Die Bewilligung zum Betrieb von Kinos nach Bundesrecht wird vom Bewilligung, Voraussetzungen

1.1.2001

<sup>1)</sup> Titeländerung gemäss GRB vom 27. Februar 1990; siehe FN 1 zu Art. 15

<sup>2)</sup> Nunmehr Art. 31 Wandergewerbegesetz, BR 935,100

<sup>3)</sup> SR 443.1

<sup>4)</sup> B vom 29. März 1966, 120; GRP 1966, 66

<sup>5)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

<sup>6)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>7)</sup> Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>8)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28, März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

2 1)

### Art. 3

Bewilligungsverfahren Das Gesuch ist beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser lässt es im Kantonsamtsblatt unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen veröffentlichen, innerhalb welcher Personen, die durch die beantragte Bewilligung in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen werden, sowie Berufsverbände des Filmwesens zum Gesuch Stellung nehmen können.

Art. 4<sup>2)</sup>

Art. 5<sup>3)</sup>

Entzug der Bewilligung Die Bewilligung kann vom Gemeindevorstand entzogen werden, wenn

- a) der Inhaber gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen hat oder den behördlichen Weisungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt:
- b) Entzugsgründe der eidgenössischen Filmgesetzgebung vorliegen.

Art. 6<sup>4)</sup>

Art. 7<sup>5)</sup>

## III. Filmpolizei

Art. 86)

Art.

Kontrollbehörde

- <sup>1</sup> Die Überwachung der Filmankündigungen und der Filmvorführungen obliegt den Gemeinden.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand oder eine von ihm bezeichnete Instanz amtet als Kontrollbehörde

Art. 10

Prüfung

1 ... 7)

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>5)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>6)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>7)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

935,400

- 2 1)
- <sup>3</sup> <sup>2)</sup>Die Kontrollbehörde kann sich den Film auf Kosten des Veranstalters zur Vorprüfung vorführen lassen oder am ersten Tag der öffentlichen Vorführung prüfen.
- 4 3) 5 4)

#### **11** 5) Art.

Gelangt die Kontrollbehörde zum Schluss, ein Film oder eine Filmankün- Beschränkungen digung gefährde die öffentliche Ordnung, so kann sie die Filmankündigung oder die Vorführung des Filmes verbieten oder die Änderung der Filmankündigung anordnen.

- **12** 6) Art.
- 13<sup>7)</sup> Art.

#### Art. 14

- <sup>1</sup> <sup>8)</sup>Die Polizeiorgane des Kantons oder die Kontrollbehörden der Gemein- Zutritt den haben bei der Ausübung von Kontrollen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen der Kinos
- 2 9)
- 3 10)
- 4 11)

#### Art. 15 12)

<sup>1</sup> <sup>13)</sup>Die Gemeinden können öffentliche Filmvorführungen aus polizeili- Vorführungszeite chen Gründen zeitlich beschränken.

3 1.1.2001

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>6)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>7)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>8)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>9)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>10)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>11)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000: siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>12)</sup> Fassung gemäss GRB vom 27. Februar 1990: B vom 16. Oktober 1989. 343: GRP 1989/90, 710; in Kraft getreten auf den 24. März 1990

<sup>13)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

2 1)

3 ... 2)

# IV. Jugendschutz

### Art. 16

Zutrittsalter, Kontrolle und Ausweispflicht

- <sup>1</sup> <sup>3)</sup>Der Betriebsinhaber legt das Zutrittsalter für den Besuch einer Filmvorführung fest.
- <sup>2</sup> <sup>4)</sup>Er hat für eine wirksame Kontrolle zu sorgen.
- <sup>3</sup> <sup>5)</sup>Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können.

4 6)

### Art. 17

#### Erhöhung des Zutrittsalters

- <sup>1</sup> <sup>7)</sup>Die Kontrollbehörde kann für bestimmte Filme das Zutrittsalter heraufsetzen.
- 2 ... 8)
- 3 ... 9)
- 4 ... 10)

### Art. 18 11)

#### Zutritt von Jugendlichen und Kindern

- <sup>1</sup> Unbegleitet dürfen Jugendliche unter 16 Jahren und Kinder im Rahmen des festgelegten Zutrittsalters Filmvorführungen besuchen, die bis spätestens 21.00 Uhr beendet sind.
- <sup>2</sup> In Begleitung Erwachsener dürfen sie alle Filmvorführungen besuchen, falls sie das festgelegte Zutrittsalter nicht um mehr als zwei Jahre unterschreiten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Altersbestimmungen liegt bei der Begleitperson.

4

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>2)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000: siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>3)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>5)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>6)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000: siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>7)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>8)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>9)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>10)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>11)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

Filmverordnung 935.400

### Art. 19

<sup>1</sup> <sup>1)</sup>Bei der öffentlichen Ankündigung von Filmvorführungen ist auf das Ankündigung des festgelegte Zutrittsalter hinzuweisen.

Ankündigung des Zutrittsalters

2 ... 2)

Art. 20<sup>3)</sup>

Art. 21 4)

# V. Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 22

<sup>1 5)</sup>Wer dieser Verordnung oder einer gestützt darauf erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 2000 mungen Franken bestraft

örde an

- <sup>2</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von 2000 Franken nicht gebunden.
- <sup>3</sup> In leichten Fällen, insbesondere beim Vorliegen leichter Fahrlässigkeit, kann ein Verweis erteilt oder von einer Strafe Umgang genommen werden.
- $^{\rm 4}$  In Verbindung mit dem Strafverfahren kann der Gemeindevorstand die vorübergehende Beschlagnahme von Filmen verfügen.

1.1.2001 5

\_

<sup>1)</sup> Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>5)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

## 935.400

**Art.** 23 1)

Art. 24<sup>2)</sup>

Art. 25<sup>3)</sup>

Art. 26 4)

Art. 27

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung betreffend die Lichtspieltheater vom 30. Mai  $1930^{5}$ ) aufgehoben.

6

<sup>1)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>3)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>4)</sup> Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Art. 1 Abs. 3

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> aRB 1731